

Stadt Aichtal
Landkreis Esslingen

Datum 29.03.2021
Az.: 656.22
Bearbeiter: Matthias Hirn

Sitzungsvorlage Nr.: **2021/043**

Ausschuss für Umwelt und Technik	Entscheidung	öffentlich	14.04.2021
---	---------------------	-------------------	-------------------

Thema: Bauliche Maßnahmen zur Durchsetzung des Durchfahrtsverbot für Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen im Mühlgässle

Referent:

Sachdarstellung:

Beim Mühlgässle handelt es sich um eine ca. 3 m breite Straße die den Drosselweg in Aichtal - Neuenhaus mit der Straße Im Grörsch verbindet, und die unterhalb des Friedhofs von Aichtal Neuenhaus verläuft. Aufgrund der geringen Breite ist das Mühlgässle als Einbahnstraße, Fahrtrichtung bergaufwärts, beschildert.

Das Mühlgässle stellt die historische Verbindung zwischen Filderstadt Bonlanden und „Häfner“ dar und hat wohl seinen Namen daher, dass die Bauern aus Bonlanden auf dieser Verbindungsstraße das Korn nach Neuenhaus zur Mühle gebracht haben. In der Vergangenheit hat diese Straße nie einen qualifizierten Ausbau erhalten und ist deshalb nur bedingt für den motorisierten Verkehr geeignet. Das zulässige Gesamtgewicht von Fahrzeugen ist durch Beschilderung im Bereich des Drosselwegs auf maximal 3,5 Tonnen begrenzt.

Dieses Durchfahrtsverbot wird regelmäßig von den Fahrzeugen der Entsorgungsbetriebe ignoriert. Die zum Teil 20 Tonnen schweren Fahrzeuge fahren vom Drosselweg die Haushalte am Mühlgässle an um den Restmüll, Biomüll, die gelbe Tonne und das Altpapier abzuholen. Hierzu ist festzustellen, dass es sich dabei um 3 Haushalte im oberen Bereich des Mühlgässle und um 3 Haushalte im unmittelbaren Einmündungsbereich des Drosselwegs handelt.

Im vergangenen Jahr wurde dem Gemeinderat vorgeschlagen, dass Mühlgässle vollständig für den Verkehr zu sperren und diese Sperrung durch bauliche Maßnahmen sicherzustellen. Aus den Reihen des Gemeinderats wurde auf die Bedeutung des Mühlgässle hingewiesen und der Wunsch geäußert, sich Gedanken über technische Einrichtungen zu machen, um lediglich die Durchfahrt des Schwerlastverkehrs zu verhindern.

Grundsätzlich bestehen hierzu zwei Möglichkeiten:

1. Installation einer Höhenbegrenzung
2. Installation einer temporären Schranke am Abfuhrtag



Eine fest installierte Höhenbegrenzung hätte den Vorteil, dass hier kein zusätzlicher Aufwand nach der Montage erforderlich wäre. Die Nachteile sind, dass diese Einrichtungen häufig unabsichtlich beschädigt werden. So reicht es zum Beispiel aus, dass ein Wohnmobil oder ein ähnliches Fahrzeug mit dem entsprechenden Dachaufbau das Mühlgässle befährt, oder z.B. Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr zwingend den Weg über das Mühlgässle nutzen müssen. Entsprechende Schäden an den Fahrzeugen und die Instandsetzung der Einrichtung in regelmäßigen Abständen sind die Konsequenz. In den seltensten Fällen lässt sich hierbei der Verursacher ermitteln um die Kosten weiter zu berechnen. Darüber hinaus stellt eine derartige Einrichtung nicht unbedingt eine optische Aufwertung für den historischen Weg dar.

Die zweite Alternative wäre eine massive Schranke, wie man sie aus dem Forstbereich kennt. An den Abfuhrtagen müsste diese dann durch Mitarbeiter der Stadtverwaltung oder des Bauhofs geschlossen werden, und nachmittags wieder geöffnet werden. An diesen Tagen wäre dann jegliche Verkehr über das Mühlgässle ausgeschlossen. Die Bedienung der Schranke wäre mit relativ geringem Aufwand in das Tagesgeschäft des Bauhofs zu integrieren. Im Jahr 2021 gibt es insgesamt 65 Tage an denen die Entsorgungsbetriebe in Neuenhaus tätig sind.

Für die Anlieger würde die Sperrung in letzter Konsequenz bedeuten, dass die Müllbehälter am Abfuhrtag in den Bereich Drosselweg und zur Wendepalte Im Grörsch transportiert werden müssten. Für die 3 Anlieger im unteren Teil beträgt die Wegstrecke ca. 50 Meter. Für die 3 Anlieger im oberen Teil maximal 100 Meter. Aus Sicht der Verwaltung ist das zumutbar und für die oberen Anlieger nur dann notwendig, wenn sich die Entsorgungsunternehmen weigern sollten den oberen Teil rückwärts anzufahren.

Sofern das Mühlgässle weiterhin mit schweren Fahrzeugen befahren werden soll, drohen hier umfassende bauliche Maßnahmen und Ausgaben im 6-stelligen Bereich.

Aus Sicht der Verwaltung stellt die Montage einer stabilen Höhenbegrenzung nach Abwägung aller Argumente die sinnvollere Lösung dar. Diese stellt sicher, dass zu jeder Zeit kein größeres Fahrzeug die Straße befahren kann. Darüber hinaus entsteht kein organisatorischer Aufwand. Die Position der Anlage wäre nach dem letzten unteren Gebäude, Drosselweg 11, da dieses den Eingang vom Mühlgässle her hat.

Beschlussantrag:

Zur Durchsetzung des Durchfahrtsverbots für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen, wird im unteren Bereich des Mühlgässles eine massive Anlage zur Höhenbegrenzung installiert.

Gesamtsumme:	5.000 EUR	
Vergabesumme:	0 EUR	
Haushaltsansatz:	☒ ja	☐ nein
Nachtragssatzung:	☐ ja	☒ nein
außerplanmäßige Ausgabe:	☐ ja	☒ nein
überplanmäßige Ausgabe:	☐ ja	☒ nein
Kostenstelle/Investitionsauftrag:	54100001	
Kostenart:	42120000	

